

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/995, 14/1395

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

§ 1

Das Bayerische Richtergesetz (BayRS 301 - 1 - J), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Art. 8c eingefügt:
„Art. 8c Altersdienstermäßigung“.
 - b) Der bisherige Art. 8c wird Art. 8d.
 - c) Es wird folgender Art. 78a eingefügt:
„Art. 78a Begrenzte Dienstfähigkeit“.
 - d) Die Worte „Art. 82b“ werden durch die Worte „Art. 82b (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Beurteilt werden fachliche Leistung, Eignung und Befähigung der Richter.“
3. Dem Art. 8a werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
„(4) ¹Wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist auf Antrag des Richters die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes nach Absatz 1 in der Weise zu bewilligen, dass nach einer im voraus festgelegten Abfolge auf die Phase einer vollen dienstlichen Inanspruchnahme Phasen einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom regelmäßigen Dienst folgen. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf zwei Jahre nicht unterschreiten und sieben Jahre nicht überschreiten.“

(5) ¹Treten während des Bewilligungszeitraums einer Ermäßigung des Dienstes nach Absatz 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses,
2. beim Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Richter die Fortsetzung der Ermäßigung des Dienstes nicht mehr zuzumuten ist.

²Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der dem tatsächlich geleisteten Dienst entspricht.

(6) ¹Wird langfristig Urlaub nach einer anderen Vorschrift als Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 bewilligt, so verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. ²In diesem Fall ist auf Antrag des Richters die Bewilligung der Ermäßigung des Dienstes zu widerrufen.“

4. Dem Art. 8b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres zu bewilligen. ²Absatz 3 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht übersteigen darf.“

5. Es wird folgender neuer Art. 8c eingefügt:

„Art. 8c
Altersdienstermäßigung

(1) Einem Richter auf Lebenszeit, der das in Absatz 4 festgelegte Lebensalter vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, der Dienst in der Weise zu ermäßigen, dass

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu leisten ist
oder
2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst in der zwei-

ten Hälfte des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).

(2) ¹Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zuläßt,
2. der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Ermäßigung des Dienstes insgesamt mindestens drei Jahre vollen Dienst geleistet hat,
3. die Ermäßigung des Dienstes vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

²Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben geringfügige Ermäßigungen des Dienstes außer Betracht. ³Der gesamte Bewilligungszeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten.

(3) ¹Art. 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 gelten entsprechend. ²Die Bewilligung von Altersdienstermäßigung ist auch dann entsprechend Art. 8a Abs. 5 zu widerrufen, wenn die vorgesehene Abwicklung durch die Gewährung von Urlaub nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 unmöglich wird. ³Bei Bewilligung von Altersdienstermäßigung im Blockmodell muss der Richter bereits bei Antritt der Altersdienstermäßigung erklären, ob er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob er einen Antrag nach Art. 7 Abs. 3 stellen will.

(4) Als Altersgrenze nach Absatz 1 gilt

1. in der Zeit vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2000 das vollendete 60. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 58. Lebensjahr,
 2. in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2001 das vollendete 59. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 57. Lebensjahr,
 3. in der Zeit vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2002 das vollendete 58. Lebensjahr, für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 56. Lebensjahr,
 4. in der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003 das vollendete 56. Lebensjahr für Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das vollendete 55. Lebensjahr und
 5. ab 1. August 2003 das vollendete 55. Lebensjahr.“
6. Der bisherige Art. 8c wird Art. 8d und wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Art. 8 bis 8b“ durch die Worte „Art 8 bis 8c“ ersetzt.

7. Dem Art. 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Richter und Staatsanwälte, für deren Ernennung nach Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Art. 8c Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes und Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes die Staatsregierung.“

8. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder über die Herabsetzung des Dienstes wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes)“,

b) Nummer 4 Buchst. g erhält folgende Fassung:

„g) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Urlaub (Art. 8 bis 8c).“

9. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht für das jeweilige Dienstgericht und vom Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht für den Dienstgerichtshof berufen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese werden vom Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und vom Generalstaatsanwalt bei dem Obersten Landesgericht im Einvernehmen mit dem Generallandesanwalt berufen.“

10. Es wird folgender Art. 78a eingefügt:

„Art. 78a
Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung eines Richters auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn

1. der Richter das 50. Lebensjahr vollendet hat,
2. er seine Dienstpflichten noch mindestens im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit),
3. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Herabsetzung des Dienstes zulässt und
4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) ¹Der Dienst des Richters ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. ²Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ist die Herabsetzung des Dienstes entsprechend zu ändern.

(3) Art. 78 gilt entsprechend.

(4) Von der Möglichkeit nach Absatz 1 darf nur bis zum 31. Dezember 2004 Gebrauch gemacht werden.“

11. Art. 82b wird aufgehoben.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft. ²Abweichend davon tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 15. Juli 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm